

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 16. Juni 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Zweck der Prüfung	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienstruktur.....	2
§ 5	Bewertung der Prüfungsleistungen	3
§ 6	Umfang der Masterprüfung.....	4
§ 7	Bestehen der Masterprüfung	4
§ 8	Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Praktikum.....	4
§ 9	Bereich Masterarbeit	5
§ 10	Urkunde, Diploma Supplement.....	6
§ 11	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	6
	Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer Integrierter Studiengang Politikwissenschaft	7

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der KU wird die Qualifikation für den Masterstudiengang nachgewiesen durch
1. einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen ersten Hochschulabschluss, der ein mindestens dreijähriges Studium sowie den Erwerb von 180 ECTS-Punkten bescheinigt, von dem ein Jahr an einem französischen Institut d'Études Politiques oder an einer vergleichbaren Hochschule im Ausland erfolgreich absolviert worden sein muss,
 2. gute Sprachkenntnisse in Französisch und in Deutsch, die jeweils dem Sprachniveau C1 entsprechen, um das Studium an der KU bzw. am Institut d'Études Politiques de Rennes in Frankreich (IEP) gleichgestellt mit anderen Studierenden der KU bzw. des IEP absolvieren zu können,
 3. Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache zum Beispiel Englisch oder Spanisch, die dem Sprachniveau B2 entsprechen,
 4. die Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage.

²Dem Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.

- (2) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich am Institut d'Études Politiques de Rennes (IEP) bewerben, gelten die dort gültigen Qualifikationsvoraussetzungen und Nachweiserfordernisse.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester beziehungsweise zwei Studienjahre.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Der Studiengang wird in Kooperation mit dem IEP angeboten. ²Das erste Studienjahr ist an der KU zu absolvieren und besteht aus der Politikwissenschaft, den Wahlmodulen sowie dem

Bereich Fremdsprachliche Weiterbildung und Methodik und einem Praktikum. ³Das zweite Studienjahr ist am IEP oder an einer mit diesem kooperierenden Institution zu absolvieren. ⁴Die Studierenden können zwischen einer forschungsorientierten und einer praxisorientierten Studienstruktur wählen. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem IEP einen Tausch der Studienjahre beziehungsweise Studienorte genehmigen.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die absolvierten Module werden mit den nachfolgend aufgeführten Noten gewertet:

Deutschland		Frankreich (IEP)
sehr gut	1,0	17,0 und mehr
	1,3	16,0
gut	1,7	15,0
	2,0	14,0
	2,3	13,0
befriedigend	2,7	12,0
	3,0	11,5
	3,3	11,0
ausreichend	3,7	10,5
	4,0	10,0
nicht ausreichend mangelhaft	4,3	9,0
	4,7	8,0
	5,0	7,0
	5,3	6,0

(2) ¹Die Durchschnittsnoten pro Studienjahr werden nach der jeweils am IEP beziehungsweise an der KU gültigen Berechnungsweise ermittelt. ²Näheres legt für das IEP das règlement des examens des IEP in der jeweils gültigen Fassung fest.

§ 6

Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen aus der Politikwissenschaft, den Wahlmodulen, den Modulen aus dem Bereich Fremdsprachliche Weiterbildung und Methodik sowie einem Praktikum im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten,
2. den am IEP oder an einer mit diesem kooperierenden Institution zu erbringenden Leistungen, die in einem Gesamtumfang von 40 ECTS-Punkten gewertet werden und
3. dem Bereich Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

²In der Regel gilt folgende idealtypische Verteilung der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte:

1. 15 ECTS-Punkte in der Politikwissenschaft an der KU,
2. 15 ECTS-Punkte in den Wahlfachgebieten an der KU,
3. 10 ECTS-Punkte in Wahlmodulen an der KU,
4. 10 ECTS-Punkte im Bereich Fremdsprachliche Weiterbildung und Methodik an der KU,
5. 10 ECTS-Punkte in einem Praktikum,
6. 40 ECTS-Punkte aus dem zweiten Masterjahr gemäß § 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 und
7. 20 ECTS-Punkte im Bereich Masterarbeit.

§ 7

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 8

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Praktikum

(1) In der Politikwissenschaft muss jede oder jeder Studierende Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten aus folgender Auswahl erfolgreich absolvieren:

1. a) Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit, oder
b) Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Strukturiertes Exposé.
2. a) Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit, oder
b) Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Strukturiertes Exposé.
3. Geschichte des politischen Denkens: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
4. Aufbaumodul Politische Theorie und Philosophie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
5. Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder mündliche Prüfung.
6. Vergleichende Politikwissenschaft: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.

7. Völkerrecht – Quellen, Prinzipien, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.
 8. Verfassungsstaatlichkeit: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio oder Klausur.
 9. Politische Identität: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Strukturiertes Exposé oder mündliche Prüfung oder Klausur.
- (2) ¹Es sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten aus folgenden Fächern zu absolvieren:
1. Soziologie,
 2. Wirtschaftswissenschaften (BWL oder VWL),
 3. Rechtswissenschaften,
 4. Geschichte,
 5. ein weiteres an der KU angebotenes Fach, das mit den Zielen des Studiengangs in Verbindung steht.
- ²Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung. ³Es sind weitere Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten aus dem gesamten Angebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge und des Sprachenzentrums der KU zu absolvieren; die absolvierten Module können dabei auch der Politikwissenschaft oder dem Bereich Fremdsprachliche Weiterbildung und Methodik zugehörig sein und werden diesen entsprechend im Zeugnis zugeordnet.
- (3) Im Bereich Fremdsprachliche Weiterbildung und Methodik sind mindestens 10 ECTS-Punkte zu erwerben, dabei können insbesondere Module aus dem Angebot des Sprachenzentrums der KU gewählt werden; näheres regelt die Studiengangsbeschreibung.
- (4) ¹Es ist ein Praktikum im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²Das Praktikum kann auch schon vor Studienbeginn erbracht worden sein.
- (5) ¹Am IEP oder an mit diesem kooperierenden Institutionen ist ein Masterprogramm (Niveau Master 2) erfolgreich zu absolvieren. ²Für diese am IEP oder an einer mit diesem kooperierenden Institution zu erbringenden Leistungen werden im Rahmen des Masterstudiengangs Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft 40 ECTS-Punkte vergeben.
- (6) 20 ECTS-Punkte sind im Bereich Masterarbeit gemäß § 9 zu erbringen.

§ 9 Bereich Masterarbeit

- (1) Der Bereich Masterarbeit wird gemeinsam von der KU und dem IEP gemäß den Festlegungen in der Kooperationsvereinbarung betreut und besteht aus
1. dem Modul Forschungsorientiertes Projektseminar: 15 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Wissenschaftliche Arbeit (100%) (mini-mémoire) und
 2. dem Modul Grand Oral: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung.
- (2) ¹Das Thema des mini-mémoires zum Modul Forschungsorientiertes Projektseminar soll der Politikwissenschaft oder einem weiteren an der KU oder dem IEP angebotenen Fach, das mit den Zielen des Studiengangs in Verbindung steht, angehören. ²Die Ausgabe des Themas kann ab dem 1. Semester des Masterstudiums erfolgen. ³Das Thema ist in deutscher und französischer Sprache auf dem Titelblatt der Masterarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Das mini-mémoire zum Modul Forschungsorientiertes Projektseminar kann an der KU oder am IEP eingereicht werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.

§ 10
Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Urkunde wird in deutscher Sprache und französischer Übersetzung ausgestellt.
- (2) ¹Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt. ²Es wird in deutscher und französischer Sprache ausgestellt.
- (3) Über die Ausstellung eines Diploma Supplements in englischer Sprache oder über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 11
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. Januar 2016 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Deutsch-Französischer Integrierter Studiengang Politikwissenschaft vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. Januar 2015 und vom 11. Mai 2016 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 15. Juni 2016 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 9. Dezember 2015; Az.: X.3-5e65(KUE)-10b/153 720; -10b/36 673.

Eichstätt/Ingolstadt, den 16. Juni 2016

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 16. Juni 2016 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2016.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Deutsch-Französischer Integrierter Studiengang Politikwissenschaft

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Zweck des Eignungsverfahrens ist die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsch-französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

2. Zulassung zum Eignungsverfahren

2.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der KU herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli des Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

3. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss eingesetzten Auswahlkommission durchgeführt. ²Zu Mitgliedern der Auswahlkommission dürfen alle im Masterstudiengang Deutsch-Französischen integrierten Studiengang Politikwissenschaft haupt- oder nebenberuflich wissenschaftlich tätigen, prüfungsberechtigten Personen berufen werden. ³Der Auswahlkommission muss mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG angehören.

4. Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 3 der Prüfungsordnung geforderten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 ¹Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden von der Kommission bewertet. ²Hierbei werden die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses und die aus der Bewerbung ersichtlichen weiteren Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber im Verhältnis 4:1 gewichtet.

4.3 ¹Bei besonders geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern wird die Eignung allein aufgrund der Vorauswahl festgestellt. ²Besonders geeignet sind Bewerberinnen und Bewerber, wenn die gewichtete Jahresdurchschnittsnote („moyenne sur 20“), die an einem französischen Institut d'Etudes Politiques erbracht wurde, einen Wert höher als 10,0 aufweist. ³Ist nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zu erwarten, dass die Bewerberinnen und Bewerber im persönlichen Eignungsverfahren die Eignung nachweisen können, werden sie am persönlichen Eignungsverfahren nicht mehr beteiligt. ⁴Im Übrigen wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein persönliches Gespräch als Einzel- oder Gruppengespräch von ca. 20 Minuten Dauer geführt, um in einem standardisierten Verfahren die fachliche, sprachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu überprüfen. ⁵Wird ein Gruppengespräch geführt, kann zusätzlich eine schriftliche Arbeitsprobe verlangt werden. ⁶Der Termin für das persönliche Gespräch wird mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben.

4.4 ¹Im Rahmen dieser Prüfung wird die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang festgestellt. ²Als Kriterien im Eignungsverfahren gelten die fachlichen Kenntnisse in den Teilfachgebieten der Politikwissenschaft (Vergleichende Politikwissenschaft, Politische Theorie und Internationale Politik), interkulturelle Kompetenz im Umgang mit unterschiedli-

chen akademischen Lehr- und Lernkulturen, Praktika sowie Berufsziele, die in Verbindung zum Studiengang stehen.

4.5 Durch das Eignungsverfahren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten, Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren und in Handlungskonzepte umzusetzen.

4.6 ¹Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

4.7 Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

4.8 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

5. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Eignungsverfahren des nächstfolgenden Jahres erneut anmelden. ²Im Falle einer erneuten Ablehnung ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.